

bezw. Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils soweit die Klage damit abgewiesen wurde, unter Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Ausfällung eines neuen Entscheides im Sinne der folgenden Erwägungen ».

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die beiden durch das Wort « beziehungsweise » verbundenen Teile des Berufungsantrages stehen zueinander im Verhältnis von Haupt- und Eventualantrag. Dies wird namentlich durch den Schlussabsatz der Berufungsbeurteilung bestätigt, wo der Kläger die Fällung eines neuen Urteils entsprechend seinen Anträgen *oder* die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Beweisergänzung verlangt.

Das Hauptbegehren, die Klage sei vollumfänglich gutzuheissen, bildet nach Art. 55 lit. b OG keinen genügenden Berufungsantrag, da es sich in einem Hinweis auf im kantonalen Verfahren gestellte Anträge erschöpft (BGE 71 II 33).

Ebensowenig genügt das Eventualbegehren den Anforderungen von Art. 55 lit. b OG. Der Antrag, das angefochtene Urteil sei aufzuheben, soweit die Klage damit abgewiesen wurde, lässt nur in Verbindung mit den im kantonalen Verfahren gestellten Anträgen erkennen, in welchen Punkten der weitergezogene Entscheid angefochten wird, und enthält keine Angabe darüber, welchen neuen Sachentscheid das Bundesgericht nach der Meinung des Klägers fällen soll. Was das weitere Verlangen nach Rückweisung der Sache an die Vorinstanz betrifft, so hat das Bundesgericht unter der Herrschaft des frühern OG (Art. 67 Abs. 2 dieses Gesetzes) in ständiger Rechtsprechung erklärt, ein blosser Rückweisungsantrag genüge nur unter der Voraussetzung, dass es in der Sache selbst auch bei Zugrundelegung einer für den Berufungskläger günstigen Rechtsauffassung ohne vorangegangene Rückweisung nicht zu dessen Gunsten entscheiden könnte (BGE 42 II 70, 242, 44 II 106, 59 II 191). Das neue OG, das die Anforderungen an den Berufungsantrag verschärft hat, lässt eine Milderung

dieser Praxis nicht zu. Der Kläger nimmt nun, wie sein (prozessual freilich ungenügender) Hauptantrag zeigt, selber nicht an, dass im vorliegenden Falle die Rückweisung im erwähnten Sinne unerlässlich gewesen wäre. Das Bundesgericht hätte, wenn es der Rechtsauffassung des Klägers gefolgt wäre, mindestens über die in erster Linie zu prüfende Frage nach der Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes einen Entscheid zu seinen (des Klägers) Gunsten treffen können, ohne vorerst eine Aktenergänzung zu veranlassen. Der Rückweisungsantrag des Klägers kann also den fehlenden Sachantrag nicht ersetzen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

39. Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. September 1945
i. S. Eheleute Dr. Hobi-Gisi gegen Dr. Hengge.

Anschlussberufung. Berechnung der Frist für deren Erhebung;
Art. 59 Abs. 1 OG.

Recours joint. Calcul du délai, art. 59, al. 1^{er} OJ.

Ricorso adesivo. Calcolo del termine, art. 59 cp. 1 OGF.

Nach Art. 59 Abs. 1 OG ist die Anschlussberufung binnen 10 Tagen vom Eingang der in Art. 56 OG vorgeschriebenen Anzeige der Berufung an einzureichen. Da diese Anzeige dem Vertreter des Klägers am 21. März 1945 zugegangen ist, lief die Frist für die Anschlussberufung am 31. März ab. Die vom Kläger erst mit der Antwort auf die Berufung erhobene Anschlussberufung ist daher verspätet. Dass der Kläger infolge der auf das Verfahren vor dem Kassationsgericht zurückzuführenden Aussetzung des Berufungsverfahrens (Art. 57 Abs. 1 OG) von der Berufungsbeurteilung erst nach Ablauf der Frist für die Anschlussberufung Kenntnis erhielt, ist ohne Bedeutung. Denn er hatte lediglich seine Anträge zu stellen, ohne sie vorerst begründen zu müssen. Die Begründung — aber nur diese — hatte vielmehr nach Art. 61 Abs. 3 OG in Verbindung mit

der Antwort auf die Berufung zu erfolgen. Zur Stellung der Anträge ist der Anschlussberufungskläger auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Berufungsanträge ohne weiteres in der Lage.

Auf die Anschlussberufung kann daher wegen Verspätung nicht eingetreten werden.

40. Urteil der I. Zivilabteilung vom 17. September 1945 i. S. Wärtli gegen Wärtli.

Prozesskosten des kantonalen Verfahrens, Unzulässigkeit der Berufung.

Wird bei Gutheissung der Berufung die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen zur Fällung eines neuen Entscheides über die Kosten des kantonalen Verfahrens, so kann dieser nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Frais et dépens des instances cantonales. Irrecevabilité du recours en réforme.

Lorsque, par suite d'admission du recours, la cause est renvoyée à la juridiction cantonale pour être statué à nouveau sur les frais et dépens de l'instance ou des instances cantonales, ce prononcé n'est pas susceptible de recours en réforme au Tribunal fédéral.

Spese giudiziarie e spese ripetibili in sede cantonale; irricevibilità del ricorso per riforma.

Quando, in seguito all'accoglimento del ricorso, la causa è rinviata alla giurisdizione cantonale affinché si pronunci nuovamente sulla spese giudiziarie e sulle ripetibili dell'istanza o delle istanze cantonali, questa pronuncia non può essere impugnata mediante ricorso per riforma al Tribunale federale.

A. — Das Obergericht des Kantons Aargau wies mit Urteil vom 29. Dezember 1944 eine Klage des August Wärtli gegen seinen Sohn Max Wärtli ab, hiess die Widerklage des Beklagten teilweise gut und auferlegte die sämtlichen Gerichts- und Parteikosten des Verfahrens vor den beiden kantonalen Instanzen dem Kläger.

Das Bundesgericht hiess mit Urteil vom 8. Mai 1945 die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil gut, schützte die Klage und wies die Widerklage des Beklagten ab. In Bezug auf die Gerichtskosten und Parteientschädigungen des Verfahrens vor den kantonalen Instanzen verfügte das Bundesgericht, dass die Akten an die Vorinstanz zurück-

zusenden seien zur Fällung eines dem Prozessausgang entsprechenden Kostenentscheides.

B. — Mit Entscheid vom 24. August 1945 hat das Obergericht des Kantons Aargau gestützt auf § 55 der kantonalen Zivilprozessordnung die Gerichtskosten des Verfahrens vor beiden kantonalen Instanzen den Parteien je zur Hälfte auferlegt und die Parteikosten wettgeschlagen.

C. — Mit Eingabe vom 7. September 1945 ficht der Kläger diesen Entscheid an und beantragt, er sei im Hinblick auf Dispositiv 2 des bundesgerichtlichen Urteils vom 8. Mai 1945 und Art. 159 OG aufzuheben und das Obergericht anzuweisen, die Kosten des Klägers festzusetzen und nach Massgabe des bundesgerichtlichen Urteils dem Beklagten aufzuerlegen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Gesuchsteller ist der Meinung, der Kostenspruch des Obergerichtes verletze Art. 159 Abs. 2 OG, wonach die unterliegende Partei in der Regel der obsiegenden alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen hat. Der Gesuchsteller übersieht indes, dass die von ihm angerufene Bestimmung sich ausschliesslich auf die Parteikosten im Verfahren vor dem Bundesgericht bezieht, wie Art. 156 OG, der von den Gerichtskosten handelt, ebenfalls nur das bundesgerichtliche Verfahren im Auge hat. Die Verlegung der Kosten und Entschädigungen des kantonalen Verfahrens dagegen bestimmt sich nach kantonalem Recht, und zwar ist dieses ausschliesslich massgebend.

Hebt das Bundesgericht den angefochtenen Entscheid in der Sache selbst auf, so fällt allerdings auch der Kostenspruch dahin und es muss ein neuer Entscheid getroffen werden. Diesen kann gemäss Art. 157 und Art. 159 Abs. 6 OG das Bundesgericht selber fällen. Dabei wendet es aber kantonales Recht an. Dies ist hinsichtlich der Parteikosten ausdrücklich gesagt in Art. 159 Abs. 6 OG, trifft aber der Natur der Sache nach ohne weiteres auch auf die Gerichtskosten zu. Das Bundesgericht macht denn auch von der